

99018139001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Anästhesietechnische Assistentin / Änasthesietechnischer Assistent Erteilung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012339/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018139001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Anästhesietechnische Assistentin / Änasthesietechnischer Assistent Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Anästhesietechnische Assistentin oder Änasthesietechnischer Assistent beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Urkunde, Berufserlaubnis

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Sozialbehörde G LPA Gesundheitsberufe
Handlungsgrundlage	<p>§ 1 Abs. 1 und 2 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-g/_1.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-g/_69.htm</p>
Teaser	Wenn Sie die Berufsbezeichnung "Anästhesietechnischer Assistent" oder "Anästhesietechnische Assistentin" führen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	Damit Sie in Deutschland als Anästhesietechnischer Assistent oder Anästhesietechnische Assistentin arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung führen und in dem Beruf arbeiten. Sie müssen die Erlaubnis beantragen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Kopie des Zeugnisses, zur Bestätigung, die durch das jeweilige Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit

Modul	Sachverhalt
	<p>abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden zu 6 Wochen haben oder Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führungszeugnis • Gegebenenfalls Strafregisterauszüge aus allen Ländern, in denen Sie sich innerhalb der letzten 5 Jahre aufgehalten haben, • ärztliche Bescheinigung, nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet zu sein • Betätigung über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen (Zertifikat über den Erwerb von Sprachkenntnissen mindestens der Stufe B2) • Identitätsnachweis
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben nach einer Ausbildung die staatliche Prüfung als Anästhesietechnischer Assistent oder Anästhesietechnische Assistentin bestanden. • Sie haben sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich Ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. • Sie sind in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet. • Sie verfügen über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.
Kosten	<p>Gebühr: 40€ - 80€ 80 - 200 €</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie reichen Ihren Antrag zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen oder Informationen bei Ihnen nach. • Die zuständige Stelle prüft, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. • Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis. • Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben.
Bearbeitungsdauer	Bis zu 6 Wochen
Frist	Keine

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Im Ausland erworbene Abschlüsse werden in dieser Leistung nicht berücksichtigt, sondern im Bereich Anerkennung.
Rechtsbehelf	Gegen einen ablehnenden Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Stelle erheben.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Um als Anästhesietechnischer Assistent oder Anästhesietechnische Assistentin arbeiten zu können, benötigt man eine Erlaubnis. • Mit der Erlaubnis darf man die Berufsbezeichnung führen und in dem Beruf arbeiten.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)